

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

111.

**Baron Burián an Freiherrn von Macchio.**

Erlaß.

Wien, am 1. März 1915.

In der Anlage übersende ich Euer Exzellenz die Aufzeichnung über eine Unterredung, welche ich am 26. v. M. in der Kompensationsfrage mit dem hiesigen königlich italienischen Botschafter hatte.

**Beilage.**

Wien, am 26. Februar 1915.

Baron Sonnino hat meine Einwendungen gegen seine Auslegung des Artikels VII und gegen die im Tone eher heftigen Betrachtungen, die er daran geknüpft hatte, mit einer kurzen Replik zu entkräften versucht, die mir der italienische Botschafter heute zur Kenntnis brachte.

Der Minister wiederholt seine Versicherung, daß das vorherige Übereinkommen über eine Kompensation vor Beginn irgend welcher militärischen Aktion unsererseits nicht nur eingeleitet, sondern zum Abschlusse gebracht sein müsse, und besteht auf seinem zweifachen Gesichtspunkte, daß, bevor wir in Aktion treten, ein vollständiges „vorheriges Übereinkommen“ („accord préalable“) vorliegen müsse, und daß jede bezügliche Konversation nur dann ein praktisches Resultat verspräche, wenn sie auf der Grundlage des Prinzipes der Abtretung österreichisch-ungarischen Gebietes geführt würde.

Bezüglich der ersten Frage versucht Baron Sonnino neuerdings seinen Gesichtspunkt mit der Erwägung zu begründen, daß Italien, wenn es der Wiederaufnahme unserer Feindseligkeiten gegen Serbien vor dem vollständigen Abschlusse unseres Übereinkommens zustimmen würde, sich der Gefahr einer Verzögerung unserer Verhandlungen, bis wir uns alle unsere Vorteile in Serbien sicher gestellt hätten, ausgesetzt und sich um jede Kompensation gebracht sähe.

Ich habe Herzog Avarna aufmerksam gemacht, daß, wenn eine Gefahr dieser Art bestünde, sie für uns weit größer wäre, die wir uns durch die italienische Auslegung des Artikels VII dem ausgesetzt sehen würden, daß wir durch in die Verhandlungen gebrachte Verschleppungen auf unabsehbare Zeit Gewehr bei Fuß zurückgehalten werden und ohne Möglichkeit einer Verteidigung allen Angriffen und Unternehmungen unserer Gegner im Süden ausgesetzt bleiben, eine für eine kriegführende Macht unannehmbare Situation.

Der Botschafter hat hierauf bemerkt, seine letzten Weisungen enthielten eine Stelle, welche die Möglichkeit einer Änderung der Vorgangsweise bei unseren künftigen Besprechungen enthielte und welche ihm bis zu einem gewissen Punkte meinen Skrupeln Rechnung zu tragen scheinete. Baron Sonnino habe ihn verständigt, daß sich die beiden Teile außerhalb des strikten Sinnes des Artikels VII, wenn besondere Umstände dies rätlich erscheinen ließen, dahin ver-